

aber auch durch die Ehefrauen einberufener Mannschaften oder sonst von letzteren bevollmächtigte Personen bewirkt werden.

2. Die Abhebung hat in der Regel nicht früher als am letzten Wochentag vor dem notwendigen Abgang zum Bestimmungsort zu erfolgen.

Zeit der
Zahlung.

3. Werden die Marschgebühren nicht vor Antritt des Marsches zum Bestimmungsort erhoben, so geht der Anspruch darauf — außer in den Fällen des § 2, 2 a (letzter Absatz) verloren. Eine nachträgliche Zahlung darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen, deren Einholung aber auf Ausnahmefälle zu beschränken ist.

Folgen der
Stichtags-
erhebung.

§ 7.

Höhe und Berechnung der Abfindung.

Neben der Militärfahrkarte oder dem Militärfahrschein wird für jede, wenn auch erst angefangene Streckeneinheit von 300 km Schienenweg folgende Vergütung (Marsch-
g e l d) gezahlt:

- a) an Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Fähnriche und Unteroffiziere, welche die Vöhung der Portepeeunteroffiziere beziehen, sowie an Unterapotheker, Unterärzte und Unterveterinäre des Beurlaubtenstandes 2 M,
- b) an die übrigen Unteroffiziere im Rang eines Sergeanten oder Unteroffiziers 1 M 50 Pf.,
- c) an die Mannschaften im Rang eines Obergefreiten, Gefreiten oder Gemeinen 1 M.

Diese Sätze gebühren den Mannschaften lediglich nach ihrem Dienstgrad, also auch den Oberzähligen.

Die Vergütung wird nur zur Hälfte gewährt, wenn die nach Schienenkilometern zu berechnende Entfernung überhaupt nur 100 km oder weniger beträgt.